

ist allerdings unbillig. Allein eine solche liegt hier nicht vor. Sie wäre dann gegeben, wenn dem Verpflichteten die Ausübung jeder oder doch einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit, insbesondere jedenfalls des von ihm erlernten und ihm gewohnten Berufes, verboten oder doch innert so weiter zeitlicher und örtlicher Grenzen untersagt wäre, daß dies, nach den konkreten Verhältnissen, praktisch einem gänzlichen Verbote nahe käme. Dies ist aber nicht der Fall. Das Konkurrenzverbot ist sachlich auf die Fabrikation gewisser chemischer Produkte und den Handel mit denselben begrenzt; es ist zeitlich auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt und, nach der vom Obergerichte gebilligten Feststellung der ersten Instanz, mangelt es auch an der örtlichen Begrenzung nicht. Eine solche ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein nach der Feststellung der Vorinstanzen bezieht sich das Verbot nur auf das Absatzgebiet der klägerischen Fabrik, d. h. auf das Gebiet der Centralschweiz. In einem derart beschränkten Konkurrenzverbot kann aber eine unzulässige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit gewiß nicht erblickt werden; es sind vielmehr derart beschränkte Konkurrenzverbote, wie in der Doktrin und Rechtsprechung wohl allgemein anerkannt ist, (vergl. u. a. Kohler, Gesammelte Abhandlungen S. 62 u. ff.; Archiv für bürgerliches Recht, V, S. 208 u. ff., und die dort citirten zahlreichen Entscheidungen; vergl. auch Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Swift gegen Degrange, Amtliche Sammlung, XVII, S. 305 u. f. Erw. 2) durchaus gültig.

4. Ist danach die Klage prinzipiell begründet, so ist die Annahme der Vorinstanz, daß der Schaden auf 500 Fr. per Jahr zu berechnen sei, eventuell nicht bestritten. Immerhin indeß muß eine Reduktion des Quantitativs der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung aus dem Grunde Platz greifen, weil der Schadenersatzanspruch für die Zeit, während welcher die aus dem Kläger und F. Schlosser gebildete Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. bestand (d. h. für ein halbes Jahr) nicht dem Kläger allein sondern den Antheilhabern der ehemaligen Kollektivgesellschaft zusteht und also für die betreffende Zeit F. Schlosser nach Maßgabe seines Gesellschaftsanteils, d. h. da etwas anderes nicht ersichtlich ist, zur Hälfte mitberechtigt ist. Denn es ist klar, daß durch den Betrieb

des Konkurrenzgeschäftes während der fraglichen Zeit eben das Vermögen der Kollektivgesellschaft beschädigt wurde und dieser das entsprechende Forderungsrecht erwachsen ist. Da nun F. Schlosser seinerseits nicht geklagt, auch seinen Anspruch nicht dem Kläger abgetreten hat, so muß die vorinstanzlich dem letztern zugesprochene Entschädigungssumme um den entsprechenden Betrag d. h. um 125 Fr. gleich der Hälfte des für ein halbes Jahr von der Vorinstanz berechneten Schadens gemindert werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils wird dahin abgeändert, daß die vom Beklagten dem Kläger zu zahlende Entschädigung auf 1375 Fr. nebst Zins seit der rechtlichen Einforderung vom 19. Juli 1888 festgesetzt wird. Im Uebrigen hat es in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

### III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

#### Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

112. Urtheil vom 2. Oktober 1891 in Sachen  
Geißberger und Genossen gegen Gröflin.

A. Durch Urtheil vom 12. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft erkannt:

Es wird das Urtheil des Bezirksgerichtes Diestal vom 3. April 1891 dahin abgeändert, daß den Klägern eine Entschädigung von 6000 Fr. sammt Zins à 5 % seit dem 23. Februar 1891 zugesprochen wird. In Bezug auf die 36 Fr. Beerdigungskosten und die Kosten wird das Urtheil bestätigt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung

beantragt ihr Anwalt: Es sei, in Abänderung des angefochtenen Urtheils, die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell die gesprochene Entschädigung nach richterlichem Ermessen zu reduzieren.

Der Anwalt der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wilhelm Gröflin von Höllstein, geb. 1847, von Beruf Landarbeiter, war seit Mitte August 1890 bei dem Beklagten Geißberger, welcher in Gemeinschaft mit den beiden andern Beklagten die Erstellung der Wasserleitung für die Gemeinde Tiefstal übernommen hatte, gegen einen Taglohn von 2 Fr. 80 Cts. als Erdarbeiter angestellt. Am 29. Oktober 1890 war er mit dem ebenfalls verunglückten Philipp Autenried von Höllstein und einem dritten Arbeiter Jb. Tschudin damit beschäftigt, den bereits erstellten Graben zur Aufnahme der Wasserleitung noch etwas tiefer zu legen. Es wurde, da das zu entfernende Material festig war, ein Loch in den Felsen gebohrt und ein Schuß geladen. Derselbe ging indeß nicht los und Gröflin und Autenried, welche den Jb. Tschudin weggeschickt hatten, weil er betrunken war, versuchten nun, den Schuß auszubohren. Sie beabsichtigten, das auf der Pulverladung gelegene Material zunächst von der Seite her zu entfernen; Gröflin führte den Bohrer, Autenried schlug mit einem Hammer darauf. Nach wenigen Schlägen erfolgte eine Explosion, sei es in Folge direkter Berührung des Schusses durch den Bohrer, sei es in Folge Entzündung durch einen Funken, welcher durch den Anprall des Bohrers auf einen Stein entstanden war. Gröflin wurde derart verletzt, daß er am 11. November 1890 starb. Es steht fest, daß sowohl Gröflin als Autenried schon vielfach mit Sprengarbeiten zu thun gehabt, auch wiederholt schon Schüsse ausgebohrt hatten. Letztere Manipulation war den Arbeitern der Beklagten verboten; es ist aber nicht erwiesen, daß Gröflin und Autenried von dem Verbote Kenntniß hatten. Als sie daran gingen, den Schuß auszubohren, bemerkte ihnen der von der Gemeinde Tiefstal mit der Beaufsichtigung der Arbeiten der Beklagten betraute Aufseher C. Sauer, sie sollten das Bohren sein lassen, da kein Pulver mehr vorhanden sei und deshalb überhaupt nicht mehr weiter könne gearbeitet werden; ebenso sagte ihnen der Beklagte Spinnler,

sie sollen nicht mehr schießen, sondern mit dem Pickel wegnehmen was möglich sei; das Bohren müge ja nichts, weil sie kein Pulver mehr haben. Gröflin erwiderte, er bekomme in Höllstein schon Pulver und setzte, während die andern Arbeiter sich entfernten, mit Autenried die Arbeit fort. Der Beklagte Spinnler war nicht speziell mit den Grabarbeiten befaßt, welche vielmehr der Beklagte Geißberger übernommen hatte. Gröflin hinterläßt eine Wittve und acht in den Jahren 1873, 1874, 1875, 1876, 1880, 1886, 1888 und 1890 geborene Kinder.

2. Die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetze ist nicht bestritten. Die Beklagten haben vielmehr der auf diese Gesetze begründeten Entschädigungsklage der Hinterlassenen des W. Gröflin grundsätzlich lediglich die Einwendung des Selbstverschuldens entgegengesetzt. In dieser Beziehung ist nun vorerst nicht anzunehmen, daß Gröflin und Autenried, indem sie das Ausbohren des Schusses versuchten, einem ihnen erteilten allgemeinen oder speziellen Verbote entgegengehandelt haben. Es ist nicht erwiesen, daß ihnen ein den Arbeitern überhaupt gegebenes Verbot, Schüsse auszubohren, bekannt gewesen sei, und die unmittelbar vor dem Unfalle gethanen Aeußerungen des Bauaufsehers Sauer und des Beklagten Spinnler enthielten kein Verbot der Arbeit wegen zu großer Gefährlichkeit, sondern nur ein Abmuthen von derselben, weil sie doch, wegen Mangels an Pulver, nutzlos sei; deshalb ließ man denn auch, als die Arbeiter in der ausgesprochenen Hoffnung, doch noch Pulver zu erhalten, in ihrem Unternehmen dennoch fortführen, dieselben ruhig gewähren. Uebrigens war speziell Bauaufseher Sauer auch gar nicht Vorgesetzter der beiden Arbeiter, sondern lediglich Vertreter des Bauherrn gegenüber dem Unternehmer. Dagegen ist allerdings nicht zu verkennen, daß die beiden Arbeiter das Ausbohren des Schusses unternahmen, ohne mit allen Vorsichtsmaßregeln, welche bei dieser Manipulation beobachtet werden sollten (beständiges Nachschütten von Wasser in die Bohrlöcher), vertraut zu sein und dieselben zu beobachten. Die Gefährlichkeit ihrer Handlung war, wie jedermann, so auch den beiden Arbeitern zweifellos bekannt: sie durften also vorsichtigerweise nicht von sich aus an dieselbe gehen, wenn sie mit ihr nicht in allen Richtungen vertraut waren. Dies um so mehr, als die Sache nicht etwa dringlich war, sondern sehr wohl auf-

geschoben werden konnte. Ein Verschulden der beiden Arbeiter liegt also allerdings vor. Allein dasselbe kann nicht zu Abweisung der Klage führen. Vorerst liegt die Sache doch nicht etwa so, daß die Arbeiter, in Uebermuth oder blinder Anmaßung, eine gefährliche Hantirung unternommen hätten, von der sie gar nichts verstanden; vielmehr war speziell Größtin mit derartigen Manipulationen schon öfters beschäftigt gewesen und mochte glauben, er kenne dieselben hinlänglich. Sodann aber steht dem Verschulden der Arbeiter ein solches der Unternehmer gegenüber. In der That mangelte es bei den Beklagten, wie aus den Feststellungen der Vorinstanz klar hervorgeht, an jeder genügenden Anleitung der Arbeiter und an der richtigen Aufsicht über dieselben. Der Beklagte Geißberger, welcher speziell die Grabarbeiten übernommen hatte, ließ sich festgestelltemaßen auf der Arbeitsstätte, wo der Unfall sich ereignete, tagelang nicht sehen; die Arbeiter waren daher im Wesentlichen sich selbst überlassen und zwar trotzdem sie theilweise mit Sprengmaterialien hantiren mußten, ihr Geschäft also ein solches war, das der Leitung und Ueberwachung durch Sachkundige dringend bedarf. Mit Rücksicht auf dieses konkurrirende Verschulden der Beklagten kann das nachgewiesene Verschulden des Größtin nur als Grund zu einer Reduktion der Entschädigung gemäß Art. 5 litt. b des Fabrikhaftpflichtgesetzes in Betracht kommen, nicht dagegen zu gänzlicher Abweisung der Klage führen.

3. In Bezug auf das Quantitativ der Entschädigung ist klar, daß der Verunglückte von seinem Jahresverdienste von circa 840 Fr. bei Lebzeiten zum Mindesten zwei Drittheile auf den Unterhalt seiner zahlreichen Familie verwendete und dies noch während längerer Zeit hätte thun müssen. Im Laufe der Jahre, mit dem Heranwachsen der Kinder, hätten sich seine Auslagen für diese allerdings vermindert und wären wohl allmählig ganz weggefallen; dagegen blieb natürlich die Alimentationspflicht gegenüber der Ehefrau fortwährend wirksam und würde wohl der Verstorbene, wenn die Ausgaben für die Kinder sich verminderten, einen Theil des dadurch frei gewordenen Einkommens auf den Unterhalt der Ehefrau verwendet haben. Zieht man diese Momente in Berücksichtigung, so darf, angesichts des Alters des Verunglückten, der den Hinterlassenen durch den Tod ihres Er-

nährers entstandene wirkliche Schaden wohl auf über 7000 Fr. angesetzt werden. Allein für Bemessung der Entschädigung ist, da strafrechtliches Verschulden des Betriebsunternehmers nicht behauptet ist, das gesetzliche Entschädigungsmaximum maßgebend. Nach Art. 6 Absatz 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes darf die Entschädigung weder den sechsfachen Jahresverdienst des Betroffenen noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen und es ist gemäß Art. 5 litt. b auch innerhalb des gesetzlichen Maximums die Entschädigung in billiger Weise zu reduzieren, wenn den Verunglückten ein Theil der Schuld an dem Unfälle trifft. Gemäß dem Jahresverdienste des Verunglückten vor dem Unfälle beläuft sich das Entschädigungsmaximum in concreto auf 5040 Fr. und es darf, da ein Mitverschulden des Getödteten vorliegt, auch diese Summe nicht voll zugesprochen sondern es muß von derselben ein angemessener Abstrich gemacht werden. Dieser darf sich indes in bescheidenen Grenzen bewegen. Wird einerseits erwogen, daß auch die Beklagten ein wesentliches konkurrirendes Verschulden trifft, andererseits die Größe des den völlig mittellosen Hinterlassenen entstandenen Schadens in Würdigung gezogen, so erscheint die Festsetzung der Entschädigung auf 4800 Fr. als angemessen; darin ist denn aber auch die Entschädigung für den dem Verunglückten vom Tage des Unfalles bis zu seinem Tode entgangenen Arbeitslohn inbegriffen. Dagegen sind daneben die Beerdigungskosten mit 36 Fr. besonders zu vergüten und darf die Verzinslichkeit der Entschädigung auf den Todestag des Verunglückten festgesetzt werden. Die Kläger haben freilich in letzterer Richtung einen besondern Antrag nicht gestellt; allein es darf doch im angegebenen Sinne erkannt werden, da die Entschädigung eben auf den Todestag berechnet d. h. unter Voraussetzung der Verzinslichkeit vom Todestage an festgestellt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird dahin für begründet erklärt, daß die Entschädigung, welche die Beklagten den Klägern zu bezahlen haben, auf 4836 Fr. nebst Zins à 5 % vom 11. November 1890 an festgesetzt wird.